

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2022

Nr. 2022/1528

Stüsslingen: Erschliessungsplan «Sanierung Rüttimattweg / Schleipfi» mit Rodungsgesuch / Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Stüsslingen unterbreitet dem Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung (Erschliessungsplan) «Sanierung Rüttimattweg / Schleipfi» mit Rodungsgesuch zur Genehmigung, bestehend aus den folgenden Unterlagen:

a. Erschliessungsplan:

- Erschliessungsplan, Situation 1:500 (Plan Nr. 35312/10 vom 20.09.2021)
- Bauprojekt, Situation 1:500 (Plan Nr. 35312/1, orientierend)
- Bauprojekt, Längenprofil 1:500/250 (Plan Nr. 35312/2, orientierend)
- Bauprojekt, Querprofile 1:50 (Plan Nr. 35312/3, orientierend)
- Raumplanungsbericht vom 20.04.2021 (orientierend).

b. Rodungsgesuch RO2020-015:

- Formular Rodungsgesuch vom 15.09.2021
- Übersichtsplan 1:25'000 vom 01.12.2020
- Rodungsplan, Situation 1:500 (Plan Nr. 35312/5 vom 15.09.2021)
- Unterschriftenliste Rodungsgesuch vom 16.09.2021 (orientierend).

Die Gemeinde Stüsslingen ersucht um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf Fr. 755'000.00 veranschlagten Kosten für die «Sanierung Rüttimattweg / Schleipfi».

2. Erwägungen

2.1 Projekt Sanierung Rüttimattweg / Schleipfi

Die beiden Güterwege Rüttimattweg und Schleipfi werden ab dem Einlenker Kantonsstrasse als Hofzufahrt zu einem Schweinemastbetrieb, einem Landwirtschaftsbetrieb sowie als Zufahrt zu einem Wohnhaus genutzt. Weiter dienen diese Güterwege der Erschliessung der angrenzenden und dahinterliegenden Landwirtschafts- und Waldflächen. Die asphaltierte Strasse befindet sich allgemein in einem schlechten baulichen Zustand und weist zahlreiche Oberflächenschäden und

Risse auf. Insbesondere bei Kurven und in Abschnitten mit steilen Böschungen sind viele Schäden mit grossem Schadenausmass vorhanden.

Mit dem Ausbauvorhaben werden die Tragfähigkeit durch eine Foundationsschicht mit ungebundenem Kiesgemisch bzw. lokal einer Tragschicht mit stabilisiertem Material erhöht, der Belag erneuert und die Fahrbahn von aktuell 2.7 m bis 3.2 m Breite auf die Normbreite von 3.6 m ausgebaut. Beidseits des Strassenkörpers erfolgt eine Geländeanpassung mit humusierten Böschungen, lokal ist eine Böschungssicherung mit Blocksteinen geplant.

Für die Übereinstimmung von Werk- und Grundeigentum sind im Projektperimeter mehrere Grenzänderungen und damit verbundene Handänderungen (Landerwerb) nötig. Die entsprechenden Grenzmutationen sowie die Nachführung der amtlichen Vermessung erfolgen nach Ausführung des Werkes.

2.2 Rodungsgesuch

Nach Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

2.2.1 Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG; SR 921.0)

Der zu sanierende Güterweg stellt die Erschliessung bestehender Landwirtschaftsbetriebe sowie von Landwirtschaftsflächen sicher. Dies gilt als wichtiger Grund. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

2.2.2 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Da das Rodungsvorhaben zur Erschliessung bestehender Landwirtschaftsbetriebe sowie von Landwirtschaftsflächen dient, ist die Standortgebundenheit gegeben.

2.2.3 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Der Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanung (Erschliessungsplan) kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu. Mit der Erteilung der Bewilligung gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) sind die raumplanerischen Voraussetzungen für das Rodungsvorhaben erfüllt.

2.2.4 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Laut Gefahrenhinweiskarte besteht im Bereich des Rodungsvorhabens ein Risiko für Rutschungen. Um diesem zu begegnen, sind im Bereich des Güterweges lokale Böschungssicherungen mit Blocksteinen vorgesehen. Abgesehen von der Rutschgefahr sprechen weder Gründe wie Erosions-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind.

2.2.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Die Rodung tangiert keine besonders schützenswerten Lebensräume oder wertvolle Waldstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dem Natur- und Heimatschutz wird somit gebührend Rechnung getragen.

2.2.6 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Rodungersatz erfolgt vorliegend flächengleich durch Realersatz an Ort und Stelle (270 m²) für die temporäre Rodung sowie in unmittelbarer Nähe (103 m²) für die definitive Rodung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmenbewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0, Rodung) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

2.2.7 Ausgleichsabgabe

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Am vorliegenden Rodungsvorhaben besteht ein kommerzielles Interesse der Stufe 1 [Kategorie A] und die Rodungsfläche betrifft Bauten und Anlagen im Wald der Stufe 2 [251-500 m²]. Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe Fr. 3.00 pro m² Rodungsfläche.

2.3 Verfahren

Der Gemeinderat beschloss am 20. September 2021 die vorgeprüfte und im Anschluss überarbeitete Nutzungsplanung und deren Auflage. Diese wurde vom 24. September 2021 bis zum 25. Oktober 2021 öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte gestützt auf § 15 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) sowie Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) am 24. September 2021 im Amtsblatt.

Während der Auflagefrist sind gegen die Nutzungsplanung keine Einsprachen eingegangen.

Das Rodungsgesuch RO2020-015 ist durch das Volkswirtschaftsdepartement im Amtsblatt publiziert worden und vom 24. September 2021 bis 25. Oktober 2021 öffentlich aufgelegt. Gegen das Rodungsgesuch sind während der Auflagefrist beim Volkswirtschaftsdepartement keine Einsprachen eingegangen. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch vorgebracht. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

2.4 Strukturverbesserungsbeiträge

2.4.1 Submission und Kostenvoranschlag

Die Submission der Hauptarbeiten wurde durch das Ingenieurbüro KFB Pfister AG, 4600 Olten, im Auftrag der Gemeinde Stüsslingen im Juli 2022 durchgeführt. Bei der Vergabe wurde das wirtschaftlich günstigste Angebot berücksichtigt. Gemäss Kostenvoranschlag vom 4. August 2022 werden die Gesamtkosten auf rund Fr. 755'000.00 veranschlagt.

2.4.2 Beiträge

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und dringend notwendig. Aufgrund der Erwägung des landwirtschaftlichen Interesses werden für den Abschnitt Schleipfi ab Einmündung Rüttimattweg (GB Stüsslingen Nr. 90006) die beitragsberechtigten Kosten um 50 % reduziert.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von Fr. 620'000.00 einen Kantonsbeitrag von 30 % zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat mit dem Vorbescheid vom 28. Oktober 2021 das Vorhaben als gemeinschaftliche Massnahme im Sinne von Art. 11 der Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) anerkannt und einen Bundesbeitrag von 30 % an die beitragsberechtigten Kosten in Aussicht gestellt.

2.5 Sicherung des Werkes

Zur Sicherung des Werkes wird die Gemeinde Stüsslingen als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungsplan «Sanierung Rüttimattweg / Schleipfi» mit Rodungsgesuch der Gemeinde Stüsslingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan mit den dazugehörigen Projektplänen kommt gestützt auf § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.
- 3.4 Die Gemeinde Stüsslingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00, eine Bewilligungsgebühr für die Rodung von Fr. 300.00, Publikationskosten von Fr. 23.00 sowie eine Ausgleichsabgabe für die Rodung von Fr. 1'119.00, insgesamt Fr. 2'642.00, zu bezahlen.
- 3.5 Für die Durchführung der Sanierung «Rüttimattweg / Schleipfi» wird, gestützt auf § 8 ff des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (BGS 921.11) und auf die kantonale Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BoVO; BGS 923.12), die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.6 Die Amtschreiberei Olten-Gösigen wird beauftragt, die mit dem Erschliessungsplan erforderlichen Grundbuchgeschäfte wie Grenzmutationen und Handänderungen unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei vorzunehmen.
- 3.7 Falls bei den Bauarbeiten archäologische Zufallsfunde zum Vorschein kommen, ist die Kantonsarchäologie unverzüglich zu informieren.
- 3.8 Die Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen, insbesondere die Flurentwässerung, muss vollumfänglich erhalten bleiben. Sollten Schäden entstehen, welche auf dieses Bauvorhaben zurückzuführen sind, müssen landwirtschaftliche Infrastrukturanlagen fachgerecht in Stand gestellt und Werkeigentümer sowie Grundeigentümer schadlos gehalten werden.
- 3.9 Die Begrünung der Strassenböschungen hat mit lokalem Schnitt- oder Saatgut zu erfolgen. Für die Förderung der Biodiversität sollen an geeigneten Stellen Steinlinsen in die Böschung eingebaut werden.

- 3.10 Der zu fällende Einzelbaum am Punkt (639'523 / 250'123) ist in unmittelbarer Nähe durch eine standortgerechte und einheimische Laubholz-Art zu ersetzen.
- 3.11 Sind Bauarbeiten mit Bodenerschütterungen, z.B. Rammarbeiten, geplant, ist bei der Transitzgas AG ein Gesuch gemäss Art. 28 des Rohrleitungsgesetzes (RLG; SR 746.1) einzureichen.
- 3.12 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung durchgeführt werden.
- 3.13 Der durch den Strassenbau betroffene Boden muss korrekt abgetragen und wieder als Boden verwendet werden. Am Ort der Weiterverwendung (in aller Regel: Böschung) muss dieser richtig eingebaut werden (Ober- über Unterboden).
- 3.14 Der Gesuchstellerin (Gemeinde Stüsslingen) wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmegewilligung erteilt, auf GB Stüsslingen Nrn. 2056 und 2248 zugunsten des Bauvorhabens «Sanierung Rüttimattweg / Schleipfi» eine Rodung von 373 m² Wald auszuführen; davon 103 m² definitiv sowie 270 m² temporär.
- 3.15 Die Rodungsbewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.
- 3.16 Die Bewilligungsempfängerin hat für die definitive Rodung flächengleichen Realersatz von 103 m² in unmittelbarer Umgebung auf GB Stüsslingen Nr. 2056 sowie für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz von 270 m² an Ort und Stelle zu leisten.
- 3.17 Der Rodungsersatz ist bis 31. Dezember 2024 zu erbringen.
- 3.18 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind das Rodungsgesuch vom 15. September 2021 sowie der Rodungsplan, Situation 1:500 (Plan Nr. 35312/5 vom 15. September 2021).
- 3.19 Die Ersatzaufforstungspflicht für die definitive Rodungsfläche ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch zu Lasten des betroffenen Grundstückes als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Amtschreiberei Olten-Gösigen wird beauftragt, die Eintragung im Grundbuch unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei vorzunehmen.
- 3.20 Die Ausgleichsabgabe für die Rodung von 373 m² Waldareal wird auf Fr. 3.00 pro m² Rodungsfläche und somit auf total Fr. 1'119.00 festgesetzt und ist von der Bewilligungsempfängerin zu bezahlen.
- 3.21 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Forstkreis Olten-Gösigen; Michael Hollinger; michael.hollinger@vd.so.ch, 062 311 87 87), Folge zu leisten.
- 3.22 Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.23 Während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis am 30. Juni dürfen keine Rodungsarbeiten ausgeführt werden. Ausnahmen regelt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.

- 3.24 Die Ersatzaufforstungen haben mit standortgerechten Baum- und Straucharten und wo möglich und zweckmässig durch Naturverjüngung zu erfolgen. Diese sind dem Forstkreis zur Abnahme zu melden.
- 3.25 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.
- 3.26 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von Fr. 620'000.00 ein Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal Fr. 186'000.00 bewilligt.
- 3.27 Der Werkvertrag ist dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.28 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.29 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung sowie die Pläne des ausgeführten Werkes wird eine Frist bis Ende August 2024 gewährt.
- 3.30 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.31 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.32 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons und des Bundes hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Gemeinde Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
Rodungsbewilligung nach § 119 Abs. 1 lit. a GT:	Fr.	300.00	(AWJF Wald 4210000 / 035 / 80942)
Ausgleichsabgabe für Rodung:	Fr.	1'119.00	(AWJF Wald 4240000 / 035 / 81292)
	Fr.	2'642.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts, SOBAU #82'729) (3), mit 1 genehmigten Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, mit 1 genehmigten Plan (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft (2), mit 1 genehmigten Plan (später)

Amt für Landwirtschaft (z.Hd. Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, mit 1 genehmigten Plan)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, Amthausquai 23, 4601 Olten (zur Anmerkung gemäss Ziffer 3.19)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (RO2020-015 / Kopie Rodungsgesuch bereits durch AWJFSO zugestellt)

Agro-Schweine AG, Schleipfi 2, 4655 Stüsslingen (**Einschreiben**)

René Peter von Arx, Bürgerweg 10, 4655 Stüsslingen (**Einschreiben**)

Gemeindepräsidium Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen, mit 1 genehmigten Plan (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

KFB Pfister AG, Ingenieure und Planer, Werner Berger, Jurastrasse 19, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plan (später)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt:

Stüsslingen: Genehmigung Erschliessungsplan «Sanierung Rüttimattweg / Schleipfi» mit Rodungsgesuch und Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2020-015) gemäss § 11 Kantonale Waldverordnung (BGS 931.12).

Der Gesuchstellerin (Gemeinde Stüsslingen), wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmegewilligung erteilt, auf GB Stüsslingen Nrn. 2056 und 2248 zugunsten des Bauvorhabens «Sanierung Rüttimattweg / Schleipfi» eine Rodung von 373 m² Wald auszuführen; davon 103 m² definitiv sowie 270 m² temporär. Die Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Die Bewilligungsempfängerin hat für die definitive Rodung flächengleichen Realersatz von 103 m² in unmittelbarer Umgebung auf GB Stüsslingen Nr. 2056 sowie für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz von 270 m² an Ort und Stelle zu leisten. Der Rodungersatz ist bis 31. Dezember 2024 zu erbringen.)

